FAQ's zur Richtlinie für Geschenke und Einladungen

(Stand: 03. Juli 2017)

Group Compliance

Seite 1 von 3

1. In der aktuellen Richtlinie sind Makler nicht explizit als "Geschäftspartner" genannt. Fallen Makler damit nicht unter die Kategorie Geschäftspartner?

- Im Geschäftsfeld Rückversicherung gelten Makler grundsätzlich als Geschäftspartner im Sinne der Richtlinie für Geschenke und Einladungen.
- ➤ Eine gegebenenfalls abweichende Kategorisierung von Maklern für das Geschäftsfeld Erstversicherung und MEAG hat gemäß lokalen rechtlichen Voraussetzungen durch die jeweils betroffene Einheit gesondert geprüft und festgelegt zu werden.

2. Auf einer Dienstreise werde ich spontan zu einem Event mit überwiegendem oder reinem Unterhaltungscharakter eingeladen. Wie verhalte ich mich?

➤ In diesem Fall entscheidet der Mitarbeiter selbst über die Annahme und holt die erforderliche Zustimmung nachträglich ein.

3. Auf einer Dienstreise werde ich spontan zu einem Essen eingeladen, bei dem nicht klar ist, ob die von Munich Re festgelegte Grenze von 250€ pro Person überschritten wird. Wie verhalte ich mich?

- ➤ In diesem Fall kann der Mitarbeiter die Einladung annehmen und informiert nach Rückkehr seinen Vorgesetzten über diese Einladung.
- ➤ Erfolgen Einladungen über die Maßen des üblichen Geschäftsverkehrs hinaus regelmäßig durch den gleichen Geschäftspartner, ist der Vorgesetzte hierüber zu informieren.

4. Sind öffentlich-rechtliche (ö-r) Versicherer Amtsträger im Sinne der Richtlinie für Geschenke und Einladungen?

- Amtsträger nehmen hoheitliche bzw. behördliche Aufgaben wahr.
- Für den deutschen Markt prüft der GDV derzeit die Klassifizierung der ö-r Versicherer. Solange keine anderslautende Einschätzung des GDV offiziell wird, gilt:
 - Die mit Munich Re in Geschäftsbeziehungen (ehemals, aktuell oder potentiell) stehenden ö-r Versicherer sind als Geschäftspartner und nicht als Amtsträger im Sinne der Richtlinie zu verstehen.
- Für gruppenangehörige Unternehmen in der Internationalen Organisation (IO) sind die entsprechenden Voraussetzungen zur Klassifizierung von ö-r- Versicherern als Geschäftspartner oder Amtsträger jeweils lokal zu prüfen.

5. Wie sind gruppeninterne Einladungen zu behandeln?

- Wenn ein Mitarbeiter auf seiner Reise einen Gast, einen Kunden oder einen Mitarbeiter der Gruppe zum Mittag- oder Abendessen einlädt, handelt es sich um eine Gästebetreuung.
- Die Kosten werden als Bewirtungskosten erstattet. Sofern der Mitarbeiter die Tagesgeldpauschale nutzt, muss er das erhaltene Essen zusätzlich in der

FAQ's zur Richtlinie für Geschenke und Einladungen

(Stand: 03. Juli 2017)

Group Compliance

Seite 2 von 3

- Abrechnung unter "Abzüge für Verpflegung" erfassen und der Tagessatz wird automatisch pro Mittag- und Abendessen um jeweils 40 % gekürzt (RGG 2.8.1.3)
- ➤ Die gegenseitige Bewirtung von MR-Mitarbeitern des Betriebs München stellt keine Gästebetreuung dar (RGG 3.1.2).
- Für gruppenangehörige Unternehmen in der IO gelten für die gegenseitige Bewirtung von Mitarbeitern einer Betriebsstätte die lokalen Bedingungen analog.

6. Was versteht man unter "Geschäftsessen" im Sinne der Richtlinie für Geschenke und Einladungen?

Als Geschäftsessen im Sinne der Richtlinie werden alle Bewirtungen außerhalb der Räumlichkeiten von Munich Re verstanden.

7. Sind Essenseinladungen in MR Casinos an "andere¹" im Sinne der Richtlinie ohne Genehmigung durch Compliance möglich?

- Für den Standort München gilt: Diese Einladungen sind unter Einhaltung der "Bewirtungsregelungen HG/N6" ohne vorherige Zustimmung durch GComp möglich.
- Für gruppenangehörige Unternehmen in der Internationalen Organisation (IO) sind die entsprechenden Voraussetzungen gemäß den lokalen Gegebenheiten festzusetzen.

8. Was ist zu tun, wenn ich als Einzelperson verderbliche Ware (z.B. Lebensmittel) als Geschenk von Geschäftspartnern bekomme, deren Wert 40 Euro übersteigt?

- Nach Genehmigung durch GComp kann im konkreten Einzelfall entschieden werden, dass das verderbliche Geschenk auf mehrere Mitarbeiter verteilt oder gemeinsam konsumiert werden kann.
- ➤ Dabei darf der Wert pro einzelnem Mitarbeiter nach der Verteilung 40 Euro nicht überschreiten.

9. Was ist zu tun, wenn ein Geschenk mit einem Wert > 40 Euro von Geschäftspartnern an eine Abteilung, einen Bereich oder an "Munich Re" adressiert ist?

Das Geschenk kann in diesem Fall ohne Rücksprache mit GComp auf mehrere Personen aufgeteilt oder gemeinsam konsumiert werden.

10. Kann ich einen ursprünglich für einen Kundentermin gebuchten und dann stornierten Tisch auf dem Oktoberfest für eine Mitarbeiterveranstaltung nutzen und was ist dabei zu beachten?

➤ Bitte wenden Sie sich an den für Ihren Bereich zuständigen "Wiesnkoordinator" (zu finden über folgenden Link: *Koordinatorenliste Oktoberfest*).

¹ Als "andere" im Sinne der Richtlinie gelten u.a. Lieferanten, externe Dienstleister und Amtsträger.

FAQ's zur Richtlinie für Geschenke und Einladungen

(Stand: 03. Juli 2017)

Group Compliance

Seite 3 von 3

11. Gibt es einen Mustertext² für einen "Compliance Disclaimer", der an Einladungen angehängt werden kann, die durch MR ausgesprochen werden?

Bitte haben Sie Verständnis für nachfolgenden Hinweis:

Es ist nicht unsere Absicht, mit dieser Einladung Ihre künftigen geschäftlichen Entscheidungen zu beeinflussen. Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob die Annahme dieser Einladung mit Ihren unternehmensinternen Vorgaben und Regelungen in Einklang steht.

Sollten Sie diese Einladung nicht annehmen, hat dies selbstverständlich keinerlei Auswirkungen auf unsere zukünftige Zusammenarbeit.

12. Gibt es unterschiedliche Regelungen für die Vergabe von Einladungen mit überwiegendem Unterhaltungscharakter?

- Für "Special Events" wie z.B.
 - dem Oktoberfest
 - Isarfloßfahrten
 - internationalen Großsportveranstaltungen (z.B. Welt- und Europameisterschaften, Formel 1 Rennen)
 - Spielen der deutschen und internationalen Fußballwettbewerbe

gelten die Regelungen gemäß Kapitel 2.6.3 der Richtlinie für Geschenke und Einladungen.

➤ Für sonstige Einladungen mit überwiegendem oder reinem Unterhaltungscharakter gelten die Regelungen gemäß Kapitel 2.6.1 oder 2.6.2 der Richtlinie für Geschenke und Einladungen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an GComp1.2:

• Miriam Jungwirth - 4950; e-mail: mjungwirth@munichre.com

-

² abgeleitet von der AZ Lebensversicherungs-Gesellschaft